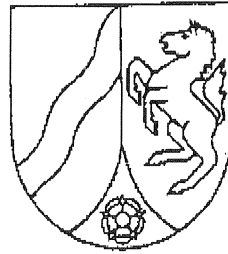


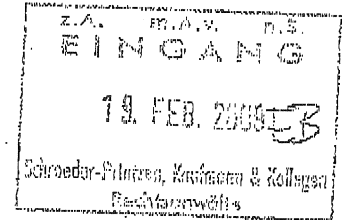
139 C 490/08



Verkündet am 12.02.2009

Schiffer  
Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Köln**  
**IM NAMEN DES VOLKES**



**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Frehse, Mack u. a., Gartenstr.  
208, 48147 Münster,

gegen

1.

[Redacted]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schroeder-Printzen u.a.,  
Plathnerstraße 3a, 30175 Hannover,

2.

[Redacted]

Streitverkündete

hat das Amtsgericht Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 29.01.2009  
durch den Richter am Amtsgericht Clausen  
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aus diesem Urteil vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht der Beklagte vor Beginn der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand :

Der Kläger verfolgt einen Anspruch auf teilweise Rückerstattung einer nach seiner Auffassung überhöhten Liquidation vom 13.12.2006 des Beklagten über eine am 29.09.2006 durchgeführte Nach-Operation zur Entfernung einer bei der Erstoperation eingebrachten Schraube und Metallplatte am linken Handgelenk des Klägers nach Skiunfall. Die diesbezüglichen ärztlichen Leistungen liquidierte der Beklagte am 13.12.2006 mit einem Gesamtbetrag von 1743,41 €, die der Kläger beglich. Die Streitverkündete erstattete dem Kläger hierauf als Krankenversicherung lediglich einen Betrag von 219,20 € unter Abzug der 40-fachen Ansetzung der GOÄ Ziffer 2010.

Der Kläger trägt vor, die 40-fache Beanspruchung der genannten Gebührenposition sei wegen Verstoß gegen das Zielleistungsprinzip der GOÄ nicht gerechtfertigt, so dass 1524,21 € zu viel berechnet worden seien, die der Beklagte unter Bereicherungsaspekten rückzuerstatten habe. Die Entfernung der beim Aufbohren des Schraubenkopfes entstandenen 40 Fremdkörper sei dem Entfernen der Schraube selbst zuzuordnen, was mit der Gebührenposition 2354 der GOÄ berücksichtigt sei.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1524,21 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.01.2007 zu zahlen sowie dem Kläger die anwaltliche Geschäftsgebühr in Höhe von 308,69 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Klage zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Der Beklagte trägt vor, richtig liquidiert zu haben. Zur Entfernung der verklemmten Titanschraube sei es erforderlich gewesen, den Schraubenkopf aufzubohren, wodurch 40 feine Titansplitter sich punktuell im Gewebe, Muskulatur und Knochen des Klägers verteilt hätten, die jeweils separat hätten entfernt werden müssen. Dies erfülle die Gebührensiffer 2010 wie berechnet.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet. Dem Kläger steht gegen den Beklagten kein bereichsrechtlicher Rückerstattungsanspruch gem. § 812 BGB wegen unrichtiger bzw. überhöhter Liquidation bezüglich der am 29.09.06 durchgeführten Operation zu. Entgegen der Auffassung des Klägers muß davon ausgegangen werden, dass der Beklagte die Gebührenposition 2010 nicht etwa unter Verstoß gegen das Zielleistungsprinzip gem. § 4 GOÄ liquidiert hat. Dies ergibt sich daraus, dass die im einzelnen entfernten Metallsplitter im Unterschied zu der vom Kläger herangezogenen Gebührennummer 2354 gerade nicht etwa „absichtlich und der Zweckbestimmung nach“ in den Körper gelangt waren (wie vorliegend die zur Stabilisierung angebrachte Metallplatte nebst Schrauben als solchen), sondern sich erst im Verlaufe der Operation gerade nicht bestimmungsmäßig (durch die Probleme bei dem Aufbohren der verklemmten Schraube) im Körper des Klägers verteilten. Dies erfüllt aber gerade den Tatbestand der Ziffer 2010 der GOÄ, weil es sich nach Absplitterung von der

Titanschraube nicht mehr um zielgerichtet eingebrachte Metallteile, sondern um Fremdkörper handelte, zu deren Entfernung die Gebührenposition 2354 der GOÄ keine Grundlage bildet; vielmehr war der Beklagte berechtigt, die 40 abgesplitterten Einzelteile jeweils als Fremdkörper-Entfernung gem. Ziffer 2010 der GOÄ wie geschehen abzurechnen, so dass ein Rückzahlungsanspruch nicht in Betracht kommt.

Die Klage war mithin unbegründet.

Nebenentscheidungen: §§ 91, 708 Nr.11, 711 ZPO.

Clausen  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt



Schiffer

Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

